

Anzeige Grabenräumung

An das
Landratsamt Landsberg
Sachgebiet 42.2
von-Kühlmann-Str. 15

86899 Landsberg am Lech

Absender:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Angaben zur Grabenräumung

Flurnummer(n)	Gemarkung
Die Räumung soll unter Wahrung der Monatsfrist am/im folgendem Zeitraum erfolgen	

Die Räumungsstrecke ist auf beiliegender(m) Lageskizze/Lageplan rot eingetragen.

Angaben zum Gerät für die Grabenräumung

- Bagger Trommelschaufler

_____ Umdrehungsgeschwindigkeit des Räumkopfes

- Bei dem Graben handelt es sich um einen wasserführenden Graben**
- Bei dem Graben handelt es sich um einen n i c h t wasserführenden Graben**
- Der Graben ist ganzjährig ohne Wasserführung (z. B. keine Quellen oder Grundwasser vorhanden)
- Der Graben führt nur bei Regenereignissen Wasser
- Der Graben führt Wasser, wenn _____

In dem Graben sind Schilf, Mädesüß, Blut-Weiderich, Sumpfdotterblumen, Seggen und Binsen, Röhrichte

- vorhanden nicht vorhanden

Nutzung der angrenzenden Flächen

- landwirtschaftliche Bodennutzung forstwirtschaftliche Nutzung Ödland
- sonstige Nutzung _____
- Siedlung/Gewerbe Wegeflächen
- Biotopflächen oder Lebensstätten (z. B. Moore, Röhrichte, Sümpfe, seggen- oder binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen, Pfeifengras, Quellen, Auwälder, Feldgehölze) ggf. welche?

Der Graben befindet sich

- in einem Schutzgebiet (z. B. Landschaftsbestandteil, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, FFH- oder SPA-Gebiet)
- nicht in einem Schutzgebiet

Sonstige Mitteilungen

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Anlage: Lageskizze/Lageplan



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech Naturschutz und Wasserrecht

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Antrag auf Prüfung der öffentlich - rechtlichen Zulässigkeit einer Grabenräumung gemäß Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bayerisches Fischereigesetz

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;
Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

die öffentlich - rechtliche Zulässigkeit der beabsichtigten Grabenräumung prüfen zu können.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 4 Abs. 1 BayDSG

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Die für Fischerei und Jagd zuständige Stelle innerhalb des Landratsamtes, den zuständigen Fischereiaufseher und die Fischereifachberatung beim Bezirk Oberbayern.

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies hinsichtlich der Zulässigkeit und behördlichen Überprüfung der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich ist. Die nachfolgende Aktenaufbewahrungsfrist nach dem Akteneinheitsplan beträgt 30 Jahre.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

